

Bebauungsplan "Weierweg"

Für den Bebauungsplan "Weierweg"

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 - 6 BauG in der Gemeinde Königsmoos Zimmer 3...
vom 23.04.1987 abgestellt.
Die Gemeinde Königsmoos hat mit beschlagnahmtem Zimmer 3...
Nr. 24.04.20.03.1987 den Bebauungsplan
gemäß Art. 91 Bay. BGB, § 10, BBauG, als Setzung beschlossen.
Königsmoos, den 01.04.1987.

4. Die Giebel müssen in der Farbe des Daches eingedeckt werden.
5. Sonnenkollektoren auf dem Traufe und Dachgängen sind zu unterlassen.
6. Der Kollektor muss von der Traufe und Dachgängen mind. 1 m Abstand haben.
- § 9 Geländeform
- Das natürliche Gelände darf durch Auffüllungen oder Abtragungen nicht wesentlich verändert werden.
Änderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der natürliche Ausgleich innerhalb des Grundstückes möglich ist.
- § 10 Bepflanzungen
- Die nicht überbaute Teile der Grundstücke, die mit einem Pfanzgebiet belegten Bereiche und die öffentlichen Grünflächen sind bevorzugt mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen, pro 200 m Grundstück ist dabei mind. ein Baum vorzusehen, in den öffentlichen Grünflächen alle 12 - 15 m.
Zu bevorzugen sind folgende Gehölzarten:
Hasefuß, Weißdorn, Pferdehufchen, Weißiger Schneeball, Harttriebel, Liguster, Hollunder, Erbäschke, Milchkirsche, Wildbirne, Schlehe, Birke, Faldahorn, Bergahorn, Winterlinde und Ulsterbäume (Halb- und Hochstämme).
- § 2 Art. der baulichen Nutzung
1. Das Baugelände wird als allgemeines Wohngebiet - WA - im Sinne von § 4 BauNVO (Raumordnungsverordnung) genutzt.
2. Ausnahmeweise können Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör für Kleinleidungen zugelassen werden.
Die übrigen Außenheiten des § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- § 3 Brauseweise
1. Im Planbereich gilt die offene Beweise.
2. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- § 4 Maß der baulichen Nutzung
1. Die in § 17 Abs. 1 BauNVO angegebenen Höchstwerte für die Grundflächen (GFZ) und Geschäftsfächern (GFZ) dürfen nicht überschritten werden.
GRZ 0,3 bei E + D und E + 1 GFZ 0,5 bei E + D GFZ 0,6 bei E + 1
2. Die in den Bebauungsplanzeichnungen angegebenen Geschäftszahlen sind Höchstgrenzen.
- § 5 Größen der Grundstücke
1. Für Hauptgebäude müssen eine Mindestgröße von 500 m² aufweisen, bei Doppelhaushälften mind. 350 m².
- § 6 Gestaltung der Haunterfläche
1. Für Hauptgebäude müssen Satteldächer Verwendung finden.
Die Traufhöhe muss einen Rechteckgrundriss erhalten, wobei die Traufseite um mindestens 2,0 m länger als die Giebelseite des Hauses sein muss. Eckinschränke sind nur zu zulassen, wenn die Abdeckung mit Stützenpfeilern oder Holzstützen versehen sind. Die Achtmeter müssen einen Mittigen First und beiderseits gleiche Dachneigung erhalten. Schrägen zur aufsteigende Dachgänge und Traufgänge sind nicht zugelassen.
- § 7 Einfriedungen
1. Einfriedungen, die an öffentlichen Grünflächen und Verkehrsflächen anstoßen, sind als Holzzäune auszuführen. Die Höhe der Einfriedung darf 1 m nicht überschreiten, davon darf ein eventueller Sockel nicht mehr als 20 cm betragen.
2. Zwischen den Grundstücken und zu öffentlichen Grünflächen sind Einfriedungen auch als Spannzäune aus Maschendraht bis einer Höhe von 1,20 m zu wählen.
- § 8 Sichtfelder
1. Die Gärten sollen mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden jeweils in einem Baukörper zusammengefasst werden.
2. "Die Gärten einschließlich Nebengebäude müssen ein Satteldach mit gleichem Dachneigung und Dachabdeckung wie das Hauntdach erhalten".
- § 9 Kellergärten sind nicht zugelassen.
- § 10 Sichtfelder
- "Im Bereich der im Bebauungsplan eingezeichneten Sichtfelder darf die Höhe der Einrichtung und der Bepflanzung die Straßenbeschränkungen des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,90 m überschreiten. Ebenebenen dürfen dort genehmigungs- und anzeigenfreie Bauten oder Stallplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten."
- § 11 In Krafttreten
- Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gem. § 12 BauG rechtverbindlich.

BEBAUUNGSPLAN

M = 1:1000

"WEIERWEG" IN KLINGSMOOS

Satzung

Für den Bebauungsplan "Weierweg"

Gemeindeteil Königsmoos der Gemeinde Königsmoos.

§ 1 Zeichenerklärung für Festsetzung

a) Zeichenerklärung

WA

Allgemeines Wohngebiet

Üffentlicher Grünstreifen - Kinderspielplatz

Verkehrsfläche mit Geh- u. Parkstreifen und zu pflanzende Bäume, P = Parkfläche

WA

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

E+D 34-45°

E+ 30-38°

0,3

A

Öffene Baumeise

Wohnhausstellung und Firstrichtung

Private Pflanzstreifen (Pflanzgebot nach § 9, Abs. 1 Ziff. 25-BauG).

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %

85 %